

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Florian Reiningger  
Tel: (01) 711 00 DW 2259  
Fax: +43 (1) 715 82 58  
Florian.Reiningger@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An das  
Bundesministerium für Gesundheitper Email an:  
begutachtungen@bmg.gv.at**GZ: BMASK-10307/0023-II/A/4/2013**

Wien, 28.05.2013

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 22.04.2013, GZ: BMG-92250/0100-II/A/2/2013, hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Ministerialentwurfes nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

**1. Inhaltliche Anmerkungen zu Artikel 1:****Allgemein:**

Es wird angeregt, anstelle der Begriffe „Dienstverhältnis“, „Dienstnehmer/in“ und „Dienstgeber/in“ die Begriffe „Arbeitsverhältnis“, „Arbeitnehmer/in“ und „Arbeitgeber/in“ zu verwenden, da diese die im Arbeits- und Berufsrecht gebräuchlicheren sind.

**Zu § 12 GBRegG:**

§ 12 des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes sieht vor, dass Dienstgeber/innen, die Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste als (echte oder freie) Dienstnehmer beschäftigen, diese zu melden haben. Sie sollen sich dabei des allgemeinen „Meldeweges“

der Dienstgeber/innen zur Sozialversicherung bedienen, der entsprechend erweitert wird. Konkret sollen von den in Betracht kommenden Dienstgebern/-innen (im Wesentlichen Krankenanstalten, Pflegeheime, Verbände für Hauskrankenpflege, Ärzte/Ärztinnen) zwei weitere Felder am Meldeformular anzukreuzen sein.

Im Hinblick darauf, dass drittstaatsangehörige Personen dieser Berufsgruppen in den meisten Fällen der Bewilligungspflicht nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) unterliegen, wäre daher aus arbeitsmarktrechtlicher und kontrollpolitischer Sicht anzuregen, dass Dienstgeber/innen zusätzlich auch die Daten über Art der Zulassung zum Arbeitsmarkt zu übermitteln haben.

#### Zu § 15 GBRegG:

Zu § 15 Abs. 1 erster Satz wird angemerkt, dass die Formulierung „Geschäftsstelle des Registrierungsbeirates ist die Bundesarbeiterkammer“ problematisch erscheint. Richtigerweise sollte es wohl heißen: „Die Geschäftsstelle des Registrierungsbeirats wird bei der Bundesarbeiterkammer eingerichtet.“

#### Zu § 17 GBRegG:

Zu § 17 ist festzuhalten, dass sich aus dem Gesetzestext nicht klar ergibt, wofür der Ausdruck „in Fällen des § 14 Z 2“ benötigt wird. § 14 Z 2 regelt nämlich keine Fälle oder Fallgruppen, sodass unbestimmt bleibt, wann der Registrierungsbeirat zu befassen ist und wann nicht. Diese Unbestimmtheit belastet aber das Verwaltungsverfahren nach § 17.

#### Zu § 22 GBRegG:

Aus § 22 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 GBRegG ergibt sich, dass eine Berufsunterbrechung von mehr als drei Jahren als Berufseinstellung gilt; diesfalls ist der/die Betreffende vorübergehend aus dem Gesundheitsberufe-Register zu streichen. Eine freiwillige oder aus anderen Gründen bedingte mittelfristige Unterbrechung der Berufsausübung von sechs Monaten bis zu drei Jahren gilt nur als meldepflichtige Berufsunterbrechung; diese ist im Gesundheitsberufe-Register zu vermerken.

Nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 4 GBRegG ist auf Grund der in den Z 1 bis 7 angeführten „Verhinderungszeiten“ eine „mehr als dreijährige Berufsunterbrechung zulässig.“ Dazu ist anzumerken, dass allein mit den in diesen Ziffern angeführten Zeiten grundsätzlich keine dreijährige Berufsunterbrechung möglich ist (z.B. besteht der Anspruch auf Elternkarenz bis zum 2. Geburtstag, die Bildungskarenz kann maximal für 12 Monate in Anspruch genommen werden...). Selbst bei einer Kombination dieser Zeiten scheint eine dreijährige Berufsunterbrechung eher unwahrscheinlich.

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung halten allerdings fest, dass diese Verhinderungszeiten von der Beschränkung der Berufsunterbrechung mit drei Jahren ausgenommen sein sollen. Dies kann nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auch so verstanden werden, dass diese Verhinde-

rungszeiten zeitneutral gewertet werden und daher aus der Unterbrechungszeit rauszurechnen bzw. auf diese nicht anzurechnen sind.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sollte die Bestimmung des § 22 Abs. 4 aus Gründen der Rechtsicherheit sprachlich präziser gefasst und die dahinter stehende Intention jedenfalls klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 22 Abs. 4 GBRegG ist außerdem festzuhalten, dass die in diesem Absatz vorgenommene Aufzählung um die – mit dem derzeit in Begutachtung befindlichen Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 (ARÄG 2013) – mit 12.01.2014 neu zu schaffende Pflegekarenz gemäß dem AVRAG (parlamentarische Beschlussfassung dazu ist noch vor dem Sommer zu erwarten) zu ergänzen wäre.

Des Weiteren wäre zu beachten, dass die in § 1 Abs. 2 des Entwurfs angeführten Personen nicht ausschließlich im Rahmen von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, sondern auch im öffentlichen Dienst (Bund oder Länder) tätig sein können bzw. sind. Da diese im zweiten Fall vom Geltungsbereich der arbeitsvertragsrechtlichen Gesetze ausgenommen sind (vgl. etwa § 1 Abs. 2 Z 1 AVRAG oder § 1 Abs. 2 Z 2 Väterkarenzgesetz (VKG)) wäre daher in § 22 Abs. 4 Z 1, 2 und 7 eine entsprechende Ergänzung vorzusehen. Vorgeschlagen wird die in verwandten gesundheitsrechtlichen Vorschriften (z.B. § 11 Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung) bereits mehrfach verwendete Textierung „oder vergleichbarer österreichischer Rechtsvorschriften“. Zumindest in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, ob in dienstrechtlichen Regelungen vorgesehene weiter gehende Karenzierungsregelungen mit erfasst sind.

Zur Z 7 wird ergänzend vorgeschlagen, aus grammatikalischen Gründen am Beginn das Wort „von“ einzufügen.

#### Zu § 25 GBRegG:

Gegen die in § 25 Abs. 2 des GBRegG vorgesehene fakultative Nachsichtmöglichkeit besteht grundsätzlich kein Einwand. Allerdings könnte damit im Hinblick auf die Erläuterungen – hier wird festgehalten, dass bei Arbeitnehmer/innen davon auszugehen ist, dass die Eignung, Vertrauenswürdigkeit und Sprachkenntnisse durch die Arbeitgeber/innen laufend überprüft werden - durchaus eine generelle Nachsichtmöglichkeit vorgesehen sein. Anderenfalls müssten nähere Kriterien geregelt werden, wie das eingeräumte Ermessen ausgeübt wird.

## **2. Formale Anmerkungen zum Entwurf:**

### Zu Artikel 1:

- Im § 5 Abs. 2 wäre am Ende der Z 8 der Beistrich durch einen Strichpunkt zu ersetzen und am Ende der Z 11 ein Strichpunkt anzufügen.

- In § 8 und im § 9 Abs. 2 ist jeweils in der ersten Zeile beim Wort „Arbeiterkammer“ ein „n“ anzufügen.
- Im § 11 Abs. 3 ist im Gesetzeszitat der Ausdruck „Nr.“ einzufügen.

#### Zu Artikel 2:

- In der Z 9 wäre das letzte Wort „ersetzt“ kursiv auszuführen.
- In der Z 15 hätte das Wort „In“ in der Novellierungsanordnung zu entfallen.

#### Zu Artikel 3:

- Zur Z 18 wäre anzumerken, dass das Außerkrafttreten von § 11 Abs. 2 nicht berücksichtigt wurde.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	T03Na4gPfU/lrTIMdRRie3N3iINly7FYwjlhaiLaN4kFnBLZ/n+KKspiis6Cth00EC8 QEvxsebc6R58YespCqhI4LXDUqbjjDigFuodDE+YXyx816mKEac6v4OVOioFKKIDbvs zwlaIEXwVnjv4RmlVvHsglZR4wlGRcbgWf0HE=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-28T13:32:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	